Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl

Band: 3 (1847)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Postheiri.

Honni soit qui mal y pense.

№ 15. 1847.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Der „Postheiri" erscheint regelmäßig alle vierzehn Tage. — Abonnementspreis für das ganze Jahr vierzehn Batzen. Abonnements werden zu jeder Zeit von allen Postämtern und soliden Buchhandlungen angenommen und die bereits erschienenen Nummern prompt nachgeliefert.

Programm

des Nationalfestes, welches Montags den 26. Juli in der Bundesstadt Bern wird abgehalten werden.

1. Sämmtliche Theilnehmer werden sich in folgender Ordnung nach dem Festplatz bewegen.

a) Voran die beiden Bären beim obern Thor; zwischen ihnen der Tavernen-Bär vom Bären, den die beiden großen Bären sorgsam an den Pfötchen führen.

b) Zwanzig vollständige Harnische aus der Schlacht bei Laupen; in jedem derselben stecken drei Mitglieder des Volksvereins, nämlich einer in jedem Bein, und einer der zum Visier hinaus schaut.

c) Der große Christoffel; als Sinnbild schweizerischer Einigkeit trägt er einen Paletot aus den Mänteln sämmtlicher Standesweibel zusammengeflickt.

d) Die Tit. Ehrengesandten der eidgenössischen Stände, sicherheitshalber ohne Degen.

e) Die Mitglieder des diplomatischen Korps, vor welchen dienstfertige Malcontenten Notenpulte tragen.

f) Sämmtliche Behörden in quartalzäpflicher Ordnung.

g) Der Souverän steht zur Seite oder läuft nach Belieben hintennach und wird von einer Abtheilung Landjäger in angemessener Zucht und pflichtschuldiger Ordnung gehalten.

2. Nach der Ankunft auf dem Festplatz wird die Nationalhymne „Im Aeärgäu sind zwöu Liäbi" abgesungen.

3. Nun beginnen die feierlichen Spiele, an denen sämmtliche eidge-

nössische Ehrengesandten und das diplomatische Korps thätigen Antheil zu nehmen eingeladen werden; und zwar:

a) Die Sackgumpeten,
b) die Gränneten,
c) die Gänseköpfeten,
d) das Meitschilaufen u. s. w.

4. Der Bevollmächtigte ihrer brittischen Majestät, wird zur Verherrlichung des Tages während den Zwischenpausen Box-Uebungen mit einigen Emmenthalern vornehmen. Seine Exzellenz der französische Gesandte jedoch wird sich darauf beschränken vermittelst eines großen Perspektivs die Vorgänge des Tages zu examinieren.

5. Hierauf erfolgt die Preisvertheilung.

Erster Preis für die Sackgumper: Ein Modell der schweizerischen Centralbahn, (Ehrengabe des hohen Standes Baselland).

Erster Preis für die Gränner: Ein Exemplar der Tagsatzungsverhandlungen von 1846 in Prachteinband, (Ehrengabe der eidgenössischen Kanzlei).

Erster Preis für die Gänseköpfer: Ein Ehrensäbel, eingesandt vom Generalstab und sämmtlichen Coloneusen und Capiteusen der sonderbündlichen Weiberarmee.

Erster Preis für die Meitschilaufen: Eine Bürgerkrone, (Ehrengabe des schweizerischen Apothekervereins).

6. Großes Bankett. Als Nachtisch wird den Sunderbundsgesandten eine genügende Anzahl croquantene Freischäärler, den Zwölfstimmengesandten aber eine hinreichende Menge Jesuiten aus Chokolade und Landstürmler von Gerstenzucker zum auffspeisen aufgestellt werden.

7. Während dem Bankett beginnt die allgemeine Illumination, deren Kösten von den Festgenossen bestritten werden.

Als würdiger Schluß des festlichen Tages wird endlich ein großer Ball stattfinden. Kostüm im allgemeinen ist dabei vorgeschrieben, worauf das Festkomite zur Vermeidung mißbeliebiger Irrungen das Tit. Publikum noch ganz speziell aufmerksam macht.

Schwanengesang der Spieluhr

einer in Folge des neuen Pintengesetzes eingegangenen Wirthschaft.

Auf ewig geschlossen die traulichen Hallen!
Und heute zum letztenmal sollen erschallen
Die Töne, die einst hier die Herzen berückten
Der Menschen, der vielfach mit Schöppen beglückten! —
So will ich noch einmal gedenken der Stunden
Die hier sich zum Kranz mir des Lebens gewunden. —
Noch dämmert der Morgen; nur gestrige Düfte
Von Wein und von Käse durchziehen die Lüfte;
Kein Mäuschen wird laut in den einsamen Räumen,
Da weckt der Gebieter mich aus meinen Träumen.
Er führet den Schlüssel mit kräftigem Drehen —
Schon fühl' ich des Wohllautes Hauch mich durchwehen.
Und „Freut euch des Lebens" so laß ich's erklingen,
Es wiegt sich das Lied auf melodischen Schwingen
Zum Fenster hinaus. Da gieng still und verlassen
Ein durstig Gemüth durch die einsamen Gassen.
Es hört meine Töne; wie könnt es von dannen?
Bald sitzt es am Tisch hinter Flaschen und Kannen. —
Und „Freut euch des Lebens" ertönen die Klänge
Von neuem, als wären's Sirenengesänge.

Bald läßt sich ein Zweiter und Dritter verlocken,
Doch „Freut euch des Lebens" kommt nimmer in's Stocken.
Liegt Kind oder Vater auch Tod auf dem Laden,
S'ist traurig, doch darf es der Wirthschaft nicht schaden;
Das „Freut euch des Lebens" muß dennoch erschallen,
Und schritt auch der grimmige Tod durch die Hallen.
Und wenn auch der Wirth und die Wirthin sich prügeln,
Das darf ja mein klangreiches Herz nicht bezügeln:
Ich spiele das „Freut euch des Lebens" nicht träge
Dem Herrn und der Herrin zum Takte der Schläge. —
— So tönte beim wechselnden Tanze der Horen
Das „Freut euch des Lebens" in jeglichen Ohren,
Und was ich in dämmernder Frühe gesungen,
Das ist noch um Mitternacht öfters erklungen. —
— — Und nun ist's vorbei und vor finstern Gesetzen,
Da schweiget die Spieluhr mit stummem Entsetzen.
Die Halle ist leer und die Thüre verschlossen
Kein Tropfen wird mehr auf das Lämpchen gegossen,
Hier wird sich kein menschliches Herz mehr erfreuen
Am „Freut euch des Lebens" dem ewiglich neuen.
Doch mich wird das grausame Schicksal ereilen
Im finstersten Winkel des Estrichs zu weilen.
Drum fluchet mein Schwanengesang auch zur Letze
Dem Freiheit erwürgenden Pintengesetze.

Neue diplomatische Note. (Jennis Hündlein betreffend.)

Herr Graf!

Wir haben in unserer letzten Depesche bemerkt, daß die Verhältnisse der Schweiz zum Auslande sich so gestalten könnten, daß wir für einen solchen Fall erklären müßten: Nous examinerons. Dieser Fall, Herr Graf, ist nun eingetreten. Nous avons examiné. Mit Entrüstung haben wir Ihre Depesche gelesen, worin Sie uns von den Konflikten mit dem Hunde des Hrn. Jenni erzählen. Dieser Hund hat das Völkerrecht verletzt, ärger als die Königin Pomaré, beleidigender als der Dei von Algier. Wir haben die Beleidigung, die ein Schlag mit dem Fächer unserm Gesandten zufügte, mit der Eroberung Algiers vergolten. Ermessen Sie selber, was das gegen alle internationalen Verhältnisse anstossende Betragen du chien Zanker verdient. Die Sache erhält noch eine tiefere diplomatische Bedeutung, wenn man die gehässigen Nebenumstände näher ins Auge faßt. Schon der Name des Hundes „Zanker" enthält eine indirekte Anspielung auf Sie, Herr Graf, oder auf mich, und würde allein zur Herbeiführung diplomatischer Verwicklungen genügen. Ein anderer Umstand, der Ihnen entgangen zu sein scheint, ist, daß der Hund ein Dachshund ist; man hat darin eine Hindeutung auf einen königlichen Prinzen sehen wollen, worüber Sie nähere Erkundigungen einziehen werden. Umsonst sucht man diese frapante Beleidigung durch die Angabe zu vermindern, die dem Hunde angehängte Marke sei kein Orden, sondern ein Bierschild gewesen. Diese Ausflucht vergrößert die Strafbarkeit, indem mit diesem Bierschilde nur die für unser Ministerium so fatale spanische Doppelheirath gemeint sein kann.

In Betracht dieser in den Annalen der Diplomatie unerhörten Umstände werden Sie uns, Herr Graf, durch einen Extrakourier eine genaue kolorirte Abbildung des Hundes sammt der ihm angehängten Marke übersenden, damit wir uns derselben bei einem muthmaßlichen Congreß bedienen können. — Der Schweizerischen Eidgenossenschaft aber werden Sie erklären;

daß wir nimmer gedulden werden, daß man die Hunde willkührlich benenne und ihnen beliebige Zeichen anhänge. Von dieser Freiheit steht nichts im Bundesvertrag von 1815, den wir als allein gültig anerkennen. — — Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat also innerhalb sechs Wochen ein Verzeichniß sämmtlicher in der Schweiz vorkommenden Hundenamen sammt der Abbildungen der Hundezeichen Ihnen zum Einholen unserer Genehmigung einzuliefern. Widrigen Falls haben Sie alle diplomatischen Verbindungen sogleich abzubrechen und unter Androhung eines blocus hermétique sich nach Luzern oder Schwyz zurückzuziehen.

Mauderli entwickelt seine politischen Grundsätze, und

erhält die erste Note.

Druck von J. Gaßmann, Sohn, in Solothurn.